Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 34 (1961)

Heft: 8

Artikel: Was haben wir zu verteidigen? [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Kägi, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517442

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Was haben wir zu verteidigen?

von Werner Kägi, Dr. iur., Professor für Völkerrecht, Staatsrecht und Verfassungsgeschichte an der Universität Zürich

Schluss des Referates, gehalten anlässlich einer Arbeitstagung des Schweizerischen Aufklärungsdienstes. Nachdruck mit Bewilligung des SAD.

I. THESE:

Wir verteidigen zunächst diesen kleinen Fleck Erde — die Schweiz als geographischen Begriff: unser Land.

Die quantitative Bestimmung sagt nichts, ja sie möchte zum Kleinmut verleiten. Es ist nur ein kleines Stück der Erdoberfläche, verglichen mit den Territorien der Weltmächte. Und es ist karger Boden. Aber dieser Boden hat für uns eine besondere Dimension: die historische Tiese. Wir möchten nicht das grosse Wort «heiliger» Boden verwenden; wir wissen, dass auch er Zeuge von viel Frevel und Gewalttat, von Krieg und Verrat gewesen ist. Aber es ist doch für unser Volk geweihter Boden: der Raum — nein, weit mehr: der machtvoll mitgestaltende Raum unserer Geschichte.

Und dieser Boden ist ausgezeichnet durch einen besonderen Reichtum: — nicht der Reichtum einer besonderen Fruchtbarkeit, auch nicht der Reichtum an Bodenschätzen, sondern der Reichtum seiner landschaftlichen Vielgestaltigkeit. Es gibt auffälligere, leuchtendere Schönheiten; es gibt Landschaften, die viel schneller ansprechen und im Augenblick stärker fesseln; es gibt grossartige Räume, überwältigendere Landstriche, verblüffendere Blicke. Aber je älter ich werde, desto stärker wird der grosse Eindruck, der durch jede Auslandreise neu bekräftigt wird: die unvergleichliche Vielgestaltigkeit und Schönheit, die sich hier so einzigartig auf engstem Raume konzentriert. (Weil das Ausland es immer wieder bezeugt, ist es doch wohl mehr als patriotische Verliebtheit, als nationalistische Verblendung!)

Das Lob dieses Reichtums der Vielgestaltigkeit ist nun nicht etwa bloss ein ästhetisches Urteil, sondern sie ist für unseren Kleinstaat in mehrfacher Hinsicht wahrhaft grundlegend. Die Erhaltung dieses kleinen Erdenfleckes stellt uns vor eine doppelte Verantwortung: einerseits die Verteidigung gegen den totalitären Machtwillen: die politische, polizeiliche und militärische Landesverteidigung gegen die totalitäre Bedrohung, gestern durch den Nationalsozialismus und Faschismus, heute durch den Bolschewismus, andrerseits aber ist es die Verteidigung dieses grossen Patriotismus gegen uns selbst: gegen die rücksichtslose Ausbeutung, gegen die Überwucherung des Technischen. Diese Verteidigung unserer Landschaft gegen die falsche Einförmigkeit und gegen die mangelnde Ehrfurcht ist nicht nur eine Sache des sogenannten «Naturschutzes», sondern es ist für uns auch eine Grundbedingung unserer föderalistischen Gemeinschaft.

II. THESE:

Wir verteidigen die konkrete politische Gemeinschaft der schweizerischen Eidgenossenschaft. Wohl seltener als es viele Geschichtsschreiber wahr haben wollen, haben die Menschen und Völker für abstrakte Programme, für abstrakte Ideen und Ideologien gekämpft. Dagegen hat die Verteidigung einer konkreten politischen Gemeinschaft — einer konkreten Verfassungsordnung — sehr oft die besten Kräfte eines Volkes zu mobilisieren vermocht.

Das trifft nun ganz besonders auch für die Schweiz zu: wir haben den Reichtum und die Schönheit der schweizerischen Landschaft anzudeuten versucht; aber erst die konkrete politische Ordnung der Eidgenossenschaft macht diesen Raum zu dem, was mit einem Wort — das eine nicht leicht auszuschöpfende Fülle hat — umschrieben wird: die Heimat.

Wir wollen versuchen, die tragenden Grundwerte dieser politischen Gemeinschaft — der Eidgenossenschaft —, die Werte, zu deren Verteidigung wir aufgerusen sind, hier kurz auszuweisen:

1. Die persönliche Freiheit:

Die Freiheit und Würde der menschlichen Person ist der unantastbare Kern unserer freien Gemeinschaft: nur in Freiheit kann der Mensch seine Bestimmung erfüllen. Nur in Freiheit kann sich die schöpferische Initiative entfalten: in Wissenschaft, Kunst, Technik, Wirtschaft. Nur in Freiheit kann sich der Mensch mit andern Menschen vereinigen zur Erfüllung von Aufgaben, die über die

Kräfte des Einzelnen hinausgehen. Nur auf dem Fundament der persönlichen Freiheit ist eine freiheitliche Ordnung des Politischen möglich: die demokratische wie die föderalistische Freiheit. Unsere grossen Denker und Mahner — ich erinnere hier nur an Heinrich Pestalozzi, Jeremias Gotthelf und Alexander Vinet — haben uns immer wieder auf diesen Grundsachverhalt hingewiesen: alle freiheitliche Ordnung und alle Erneuerung freiheitlicher Ordnung kann nur aus dem freien Gewissen des Einzelnen kommen.

Diese persönliche Freiheit ist in der schweizerischen Verfassung grundsätzlich gewährleistet, und zwar viel umfassender als es die sehr lückenhaften Kataloge der Freiheitsrechte in der Bundesverfassung und in den kantonalen Verfassungen vermuten lassen. Wir haben uns, seit der Bedrohung der Dreissiger Jahre und des Zweiten Weltkrieges wieder stärker zur grundsätzlichen Überzeugung zurückgefunden, dass unsere freiheitliche Verfassung, ohne Rücksicht auf die geschriebenen Freiheitsrechte, grundsätzlich jede Freiheit des Einzelnen garantiert, die in der Gemeinschaft aktuell werden könnte und die nicht durch einen ausdrücklichen Vorbehalt der Bundesverfassung eingeschränkt worden ist.

Diese persönliche Freiheit ist nun aber auch im Lande Wilhelm Tells bis zum heutigen Tage nach verschiedenen Richtungen nicht oder nur mangelhaft gewährleistet. Wir haben die Freiheit — eine Freiheit, die in vielen andern Ländern, insbesondere in den «Volksdemokratien» lebensgefährlich ist! — die Lücken und Mängel unserer freiheitlichen Ordnung offen zu kritisieren. Wir erinnern in diesem Zusammenhang nur an die mangelhafte Gewährleistung der persönlichen Freiheit im engeren Sinne gegen die willkürliche Verhaftung, an die konfessionellen «Ausnahmebestimmungen», welche den römisch-katholischen und israelitischen Volksteil immer noch belasten.

Wir müssen in diesem Zusammenhang auch an das erinnern, was täglich auf den Strassen auch unserer Heimat geschieht: die Verkehrsunfälle. Die Häufigkeit droht uns abzustumpfen. Wir stellen zwar gerne fest, dass die freiheitliche Ordnung der einzelnen menschlichen Person einen unendlichen Wert beimisst und dass eben darin der radikale Gegensatz zum Totalstaat beruht. Aber müssten wir dann dieses hohe Gut nicht wirksamer schützen? Die Begrenzung der Geschwindigkeiten ist so wenig wie die Verschärfung der Rechtssprechung das bequeme Allheilmittel. Aber nehmen wir jenen Grundwert wirklich ernst, wenn wir nicht doch wenigstens strenge Geschwindigkeitsbegrenzungen, strenge Kontrollen und strenge Sanktionen aufrichten?

Aber auch diese unvollkommene Ordnung der Freiheit ist ein Gut, das bis zum Letzten verteidigt werden muss. Das Leben hat nur einen Sinn, solange die Würde und Freiheit der menschlichen Person respektiert wird. «Ehrfurcht vor dem Leben» kann nicht nur bedeuten Ehrfurcht vor dem biologischen Sein, sondern zuerst und vor allem vor der freien menschlichen Person. Das wird in der Kampagne «Gegen den Atomtodl» neuerdings — direkt oder indirekt — bestritten. Und doch müsste uns das seit der Heraufkunft des Totalstaates wieder klar geworden sein. Wir sollten es vollends seit dem November 1956 wieder wissen.

Diese Freiheit gilt es wachsam vor allem gegen jene zu verteidigen, die sie nur verwenden möchten, um die freiheitliche Ordnung zu zersetzen und zu beseitigen.

2. Die demokratische Freiheit:

Die demokratische Freiheit ist die «politische Freiheit», die Freiheit zum Staate, die Teilhabe an der Souveränität des Volkes. Demokratie heisst politische Selstbestimmung, Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung. Demokratie will Regierung für das Volk und durch das Volk. Das ist die hohe Idee, dass der einzelne Bürger in politischen Dingen in Freiheit mitraten und mitentscheiden kann. Diese Mitverantwortung für das Gemeinwesen unterscheidet den Bürger vom blossen Untertanen.

Auch diese demokratische Freiheit ist in der schweizerischen Verfassung grundsätzlich gewährleistet, sogar in einem Umfange gewährleistet wie in keinem anderen Staate: in der Form der weitgehenden direkten (unmittelbaren) Demokratie.

Auch hier aber bestehen selbst in der Ordnung der «ältesten Demokratie» noch Lücken, zum Beispiel der Ausschluss der Schweizer Frau von der politischen Gleichberechtigung. Auch wenn wir uns klar Rechenschaft geben, dass das Recht der Schweizer Frau ein viel besseres und wirksameres ist als unter vielen Regimes, wo die Gleichheit der Geschlechter «verwirklicht» ist — es gibt ja auch eine Gleichheit der Rechtlosigkeit! — bleibt doch diese Zurücksetzung als Ungerechtigkeit bestehen. Wir erinnern sodann an die Gefährdung der Demokratie durch die Übermacht der «corps intermédiaires», der Verbände und Parteien, die aus dienenden mehr und mehr zu beherrschenden Faktoren geworden sind und die freie Selbständigkeit des einzelnen Bürgers

erschweren und bedrohen. Wir erinnern weiter an die egalitaristischen Tendenzen, welche die Gleichheit, die unabdingbar zu jeder Demokratie gehört, übersteigern und in dieser Nivellierung die Kompetenz und Autorität, die für die Demokratie ebenfalls unabdingbar sind, gefährden. Wir erinnern endlich an ein eigenartig schweizerisches Problem: da und dort ist die direkte Demokratie — zumal etwa in den grösseren Städten — zu weit getrieben worden. Nichterfüllte Demokratie aber ist Demagogie. Demokratie ist nicht einfach eine Frage der Quantität, sondern der Qualität, der Kompetenz.

Doch interessiert in unserem Zusammenhang vor allem das andere: diese demokratische Freiheit ist in der Schweiz trotz allen Einschränkungen eine Realität. Diese Demokratie ist bei uns trotz allen Unvollkommenheiten eine Wirklichkeit — in einer Zeit, wo «Demokratie» weitherum in der Welt blosse Fassade und Propaganda, ja klare Lüge ist! Mit dem Wort «Volksdemokratie» kann man ja wohl nur einen vernünftigen Sinn verbinden: diese «Volks-Volks-Herrschaft», wie man wörtlich übersetzen müsste, bedeutet die Herrschaft des (privilegierten) Parteivolkes über das (rechtlose) wirkliche Volk.

Die Staatsform der Demokratie funktioniert bei uns leidlich — und besser als leidlich hat in der bisherigen Geschichte noch keine Staatsform funktioniert! Sie vermag bei uns als Staatsform zu funktionieren, weil die Demokratie als Lebensform weitgehend doch eine Realität ist. Auch diese demokratische Freiheit ist ein hohes Gut, das unbedingt verteidigt werden muss.

3. Die föderalistische Freiheit:

Es ist die Idee eines Staates, der sich von unten her — aus den engeren Gemeinschaften — aufbaut: Gemeinde, Kanton, Bund! «Föderalismus» heisst, dass auch die engeren Gemeinschaften im Rahmen des Ganzen ihr Eigenleben, ihr Eigenrecht, aber auch ihre eigene Verantwortung haben. «Föderalismus» ist auch die Staatsform des Masses und der Toleranz.

Auch diese Ordnung ist nicht vollkommen. Wir haben zwar — und das ist eine weitere unerhörte Tatsache — keine «Minderheitenfrage», im Sinne einer dauernden kritischen Spannung zwischen einer Minderheit und der Mehrheit. Aber wir haben doch einige ungelöste «Minderheitenprobleme», die sich im Zeichen einer sinkenden Konjunktur unversehens verschärfen könnten: zum Beispiel die Jurafrage, die römisch-katholischen Begehren, die Tessiner und Bündner Begehren und anderes mehr.

Auch diese föderative Ordnung ist bedroht durch die oft aufgewiesenen unitarisch-zentralistischen Tendenzen. Die entscheidende Gefahr aber liegt auch hier weniger in den äussern Umständen, wie machtvoll sie auch auf die Vereinheitlichung hindrängen mögen, sondern vielmehr in der Schwächung des Willens zum Föderalismus, zur selbständigen Verantwortung im engeren Kreise.

Aber auch hier dürfen wir wiederum feststellen: auch diese Freiheit ist trotz allem immer noch eine Realität. Der Föderalismus, nicht die Demokratie, aber ist die grosse Antithese zum totalitären Staat! Wir können auch heute das Bekenntnis wiederholen, das wir mitten im Zweiten Weltkrieg — als so ganz andere Ordnungsideen in Europa herrschend zu werden drohten — an die Spitze einer Verteidigung der föderalistischen Idee stellten: «die Schweiz wird föderalistisch sein oder sie wird nicht sein.»

4. Die soziale Gerechtigkeit:

Neben dem Satz «Keine Demokratie ohne Freiheit» gilt auch der andere «Keine Demokratie ohne soziale Gerechtigkeit». Fritz Fleiner hat einmal festgestellt: «Demokratie und Klassenkampf sind unvereinbar.» Das ist richtig, aber doch nur, wenn man gleichzeitig auch feststellt: «Demokratie und soziale Ungerechtigkeit sind unvereinbar.» Demokratie fordert — aus dem Geist der Genossenschaft — Ausgleich, Solidarität, Opferbereitschaft. «Freiheit» wird erst dort sinnvoll, wo der Mensch nicht in der Fron für das Allernötigste seine Tage verbringen muss. «Demokratie» ist erst dort erfüllte Demokratie, wo die Gemeinschaft — was nicht einfach heisst: der Staat — bestrebt ist, jedem das Seine zuzuteilen. «Gerechtigkeit erhöhet ein Volk!»

Auch in unserer Gemeinschaft gibt es noch vielerlei Ungerechtigkeiten. Wir sind aufgerusen, an ihrer Überwindung mitzuarbeiten. Freiheit heisst doch auch dies: sich für das Gerechte einsetzen. Jede Ungerechtigkeit, die beseitigt wird, bedeutet immer auch eine Festigung der innern Front.

Lange Zeit hat man auch bei uns allzusehr an die unbegrenzten Möglichkeiten des Staates auf dem Gebiete der Sozialpolitik geglaubt. In den letzten Jahrzehnten hat man auch darüber kritisch nachgedacht und — zwischen Staatsvergötzung und Staatsverketzerung — einen freien schweizerischen Weg gesucht.

5. Der Rechtsstaat:

Der Staat soll nicht nach Gewalt und Willkür, sondern auf der Grundlage und in den Formen des Rechtes verwaltet werden. Der Rechtsstaat ist ein Staat, der sich nicht über, sondern in das Recht stellt. «Regierte» und «Regierende» sollen gleicherweise unter der Verfassung stehen. Der Untertan gehorcht jedem Befehl, der Bürger dagegen grundsätzlich nur dem rechtmässigen. Nur in der festen Form des Rechtsstaates können die föderative, die demokratische und die persönliche Freiheit wie auch die Errungenschaften des Sozialstaates Bestand haben.

Auch dieser Rechtsstaat ist unvollkommen; die rechtsstaatliche Entwicklung hat mit der demokratischen und sozialstaatlichen nicht Schritt gehalten. Alte Postulate, wie der Ausbau der Verfassungsund Verwaltungsgerichtsbarkeit, sind bis heute unerfüllt geblieben. Eine grosse Gefahr für den Rechtsstaat bedeutet die Komplizierung und der rasche Wandel der zu ordnenden Lebensverhältnisse, der immer neuen Gesetzen und Verordnungen bzw. der Revision der alten ruft. Ist die oft gerühmte «Volkstümlichkeit des Rechtes» in der Schweiz noch eine Realität? Wir bezweifeln es. Man müsste auch diesem schwierigen Problem mutiger in die Augen blicken, denn die Entfremdung zwischen Recht und Volk ist eine grosse Gefahr nicht nur für den Rechtsstaat, sondern auch für die Demokratie.

Aber auch dieser hinkende Rechtsstaat — das müsste uns im Blick auf die Willkür- und Terrorregimes täglich neu bewusst werden — ist und bleibt ein unbedingt verteidigungswertes Gut.

* * *

Das sind, in kurzer Übersicht, die grossen Richtpunkte unserer Staatspolitik, die konstituierenden Ideen unserer freiheitlichen Ordnung. Wir haben die Unvollkommenheiten und Mängel unserer Ordnung auf der ganzen Linie nicht verschwiegen. Diese unvollkommene Ordnung ist indessen weit vollkommener als die «vollkommenen Ordnungen», die man uns anpreist. Sie wäre es allein schon um des einen Vorzuges willen: dass sie in Freiheit revidiert werden kann. Unsere eidgenössiche Gemeinschaft ist eine «société ouverte» im Gegensatz zu jeder «société close», zumal des Totalstaates. Diese freiheitliche Ordnung aber ist es, was den geographisch engen Lebensraum unseres Kleinstaates weit macht.

III. THESE:

Wir verteidigen mit dieser schweizerischen Staatsidee zugleich ein Stück Abendland und ein Stück Menschheit.

Die Aussage: «Wir verteidigen die Schweiz», muss auch gegen ein *nationalistisches* Missverständnis abgeschirmt werden. Wir geben es offen und unumwunden zu: wir verteidigen unsere Existenz; wir suchen diese kleinstaatliche Existenz, die uns verteidigungswert erscheint, zu erhalten. Das tut jedes Volk, das den Willen zur Eigenständigkeit, den Willen zum Leben noch hat.

Aber wir dürfen doch — ohne die Dinge in unerlaubter Weise zu idealisieren — auch sagen: Wir verteidigen gleichzeitig ein Stück abendländischen und menschheitlichen Raum. Die Ordnung der schweizerischen Eidgenossenschaft ist — bei aller Unvollkommenheit der Verwirklichung — doch auf jene Grundwerte ausgerichtet, welche die grössten Denker der Menschheit übereinstimmend als Richtpunkte menschlicher Gemeinschaft postuliert haben.

Von hier aus ergibt sich dann auch die freigewählte Ausweitung unserer Verpflichtung gegenüber Europa und der Menschheit. Wir sind überzeugt, dass auch heute die Neutralität die Maxime unserer Staatspolitik bleiben muss. Aber es darf nicht eine Neutralität des egoistischen Abseitsstehens sein, sondern eine Neutralität, welche mitträgt an den Lasten der Menschheit und an den Nöten Europas. «Neutralität und Solidarität!»: sehen wir zu, dass diese Parole nicht zum bequemen Schlagwort wird, sondern durch Taten beglaubigt wird! Und halten wir uns gegenwärtig, dass Neutralität gerade so viel Wert ist wie der Wille zur Landesverteidigung — zu einer allseitigen («totalen») Landesverteidigung, der dahintersteht.

Bei allem Willen zur Neutralität muss uns aber doch die Entscheidungsfrage, vor die unsere Generation eines Tages gestellt werden könnte, klar sein: wenn die Schweiz eines Tages wirklich nur noch die Wahl zwischen der Neutralität und den abendländischen Grundwerten haben sollte, dann kann die Entscheidung keinen Augenblick zweifelhaft sein.

IV. THESE:

Wir verteidigen in und mit unserer Grundordnung auch den zentralen Wert des abendländisch-christlichen Menschenbildes.

Darum geht es letztlich im grossen Ringen: soll das abendländische Menschenbild — der zur Freiheit und Verantwortung berufene Mensch — auch fernerhin die oberste Richtnorm sein? Oder soll es abgelöst werden durch das Bild des Kollektivmenschen, des «soldat politique», des Roboters?

Dieser Grundwert, diese hohe Idee, ist auch in der freien Welt immer wieder verraten worden und wird weiterhin verraten. Und doch bleibt er der zentrale Wert. Seine Preisgabe würde den Untergang des Abendlandes bedeuten. «Eidgenossenschaft» — als vor Gott beschworener Bund — ist auch ein Bekenntnis zu dieser Idee. Indem wir die Eidgenossenschaft verteidigen, verteidigen wir auch jenes letzte Fundament. Davon soll nicht an jeder Strassenecke gesprochen werden. Auch die heiligsten Dinge werden so leicht zerredet. Und doch muss man dies — in der grossen Auseinandersetzung — heute wieder bekennen. Das überzeugendste Bekenntnis aber ist auch hier das Tun.

* * *

Der Wert vieler Güter wird uns erst dann voll bewusst, wenn wir sie verloren haben. Er wird uns aber doch auch dann schon klarer, wenn er radikal bedroht ist. Das ist heute der Fall. Der Leviathan, das «Tier aus dem Abgrund», geht um.

Das Grosse dieser Zeit aber beruht darin, dass wir wieder so deutlich hingewiesen werden auf das Wesentliche. Wo dieser Anruf gehört wird, wird auch die bedrohte Zeit eine reiche, eine erfüllte Zeit.

Erster Kontakt mit dem Verpflegungskredit

von Four. Loosli Max, Rdf. Str. Pol. Kp. 52, Zürich

Anlässlich des Manöver-WK der 5. Division wurde die Verpflegungsabrechnung in der ganzen Division versuchsweise auf eine neue Basis gestellt. Ausgangspunkt des Versuches war die Einführung eines Verpflegungskredites anstelle der üblichen Abrechnung in Portionen und Geld. Für die Manövertage wurde zudem eine Zulage gewährt. Mit diesem Betrag hatte nun der Rechnungsführer für sämtliche Auslagen für die Truppenverpflegung aufzukommen. Um die Vorschriften über den Truppenhaushalt einzuhalten, wurde als Pflichtverbrauch ein Minimalbezug von Brot, Kuhfleisch, Käse und Butter festgesetzt. Auch über diesen Minimalbezug wurde nicht in Portionen, sondern in Kilogramm abgerechnet. Die Verpflegungskompagnie stellte den Einheiten für die Bezüge von Brot, Fleisch und Käse ebenfalls Belastungsanzeigen lautend auf Kilogramm und Franken aus.

Wie waren nun die Auswirkungen des neuen Verfahrens in der Kompagnie? Um es gleich vorweg zu nehmen, der Versuch hat Anklang gefunden, ja man darf behaupten, dass er sich bewährt hat. Die Neuerung zeichnet sich durch viele Vereinfachungen aus. Als grösste Erleichterung finde ich den Wegfall des «Portionentürgges». Besonders für ältere Rechnungsführer, die nicht jedes Jahr Dienst leisten, das heisst für Fouriere im Landwehr- oder Landsturmalter, bildet die übliche Portionenabrechnung auf dem Formular «Verpflegungsabrechnung» eine ständige Fehlerquelle, weil die Umrechnungspreise und Umrechnungsmöglichkeiten von Jahr zu Jahr ändern. Dabei ist man gezwungen, stets voll umzurechnen, das heisst, über den Weg der erlaubten Portionenumrechnung verschafft man sich auf diese Weise Geld, um Ersatzmittel kaufen zu können. Das neue System des Verpflegungskredites kennt nur noch die Abrechnung in Geld, das tägliche Verbuchen von zu viel oder zu wenig gefassten Portionen fällt dahin. Der Rechnungsführer kann nun den Einkauf ganz nach seinem Geldbeutel, bzw. nach der Höhe seiner Kreditberechtigung laut Standort und Bestand richten; er tätigt seine Einkäufe sozusagen nach «Hausfrauenart». Auch die tägliche Übersicht über den Stand der Verpflegungsberechtigung lässt sich viel leichter und schneller ermitteln, was wiederum die Erstellung der Haushaltungsbilanz vereinfacht, die damit nicht mehr zu einer Selbsttäuschung vieler Rechnungsführer wird.

Grenzen seiner Handlungsfreiheit sind dem Rechnungsführer vorläufig noch durch den vorgeschriebenen Minimalbezug gesetzt. Immerhin sind die Ansätze dieses Pflichtkonsums den Verhältnissen weitgehend angepasst. Welches aufschlussreiche Bild die erste Abrechnung über den Mini-